G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Aufsichtsrat der Ludwig Beck am Rathauseck -Textilhaus Feldmeier Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Ludwig Beck am Rathauseck -Textilhaus Feldmeier AG (die "**Gesellschaft**") hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2026 gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss seine Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben bei der Ausführung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch werden sie Geschäftschancen der Gesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist (nachfolgend zusammen die "**Gruppe**", die einzelnen Unternehmen der Gruppe jeweils eine "**Gruppengesellschaft**"), für sich nutzen.

(4) Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten soll das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

§ 2
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Unter Leitung des ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung stattfinden soll und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl gemäß Abs. 1 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds (§ 10 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats repräsentiert den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Vorstandsmitgliedern und der Hauptversammlung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Durchführung eines Beschlusses betrauen.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gruppe.

(5) Wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats durch den Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, informiert, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

(6) Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats wahr, wenn dieser verhindert ist, soweit in der Satzung, dieser Geschäftsordnung oder durch zwingende gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss, abweichend von § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG, mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der

Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, einzuberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung und der Ort der Sitzung mitzuteilen. Sie hat alle Gegenstände so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die zur Beratung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Versammlungsleiter festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, abzugeben.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können der oder die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und unter Beachtung der Form- und Fristerfordernisse in Abs. (2) und (3) selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so leitet dessen Stellvertreter die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Form der Abstimmung.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. § 11 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 5
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen mit physischer Präsenz gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt.

(2) Beschlüsse können außerhalb einer Sitzung auch fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine Beschlussfassung ist auch in Kombination solcher Kommunikationswege zulässig. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung teilnehmen.

(4) Bezieht sich ein Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf persönliche Belange eines seiner Mitglieder, so kann jedes Mitglied verlangen, dass eine geheime Abstimmung stattfindet.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Eine abgegebene Stimme in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn ein Aufsichtsratsmitglied seine schriftlich abgegebene Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (siehe Abs. (7)), wenn es seine Stimme nachträglich gemäß § 3 Abs. (3) Satz 4 abgibt, nicht jedoch, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht an der Abstimmung teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bei Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlussfassung durch Stimmenthaltung bleibt unberührt.

(7) Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung ist nicht zulässig, jedoch kann ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes

Aufsichtsratsmitglied oder eine nach § 11 Abs. 6 der Satzung zur Teilnahme an der Sitzung berechtigte Person überreichen lässt. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

§ 6
Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung und/oder eine zusammengefasste, förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand - soweit nicht persönliche Angelegenheiten von Vorstandsmitgliedern betroffen sind - ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Dies gilt ebenso für eine nachträgliche Stimmabgabe.

(3) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats gefasst worden sind (§ 5 Abs. (2)), ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Beschlussfassung zu unterzeichnen; die Niederschrift ist unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 7
Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.

§ 8
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Unbeschadet der gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen des Aufsichtsrats obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse einschließlich deren Beendigung, die Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder einschließlich einer etwaigen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit

zulässig, sowie die etwaige Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;

b) die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;

c) die Beschlussfassung über die etwaige Rückforderung oder den Einbehalt variabler Vergütungsbestandteile von Vorstandsmitgliedern;

d) die Überwachung der Geschäftsführung;

e) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

f) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu denjenigen Geschäftsführungshandlungen des Vorstands, die nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen;

g) die Beschlussfassung über die Befreiung eines Vorstandsmitglieds vom Wettbewerbsverbot;

h) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern;

i) die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts jeweils für die Gesellschaft und, soweit aufgestellt, den Konzern und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns nebst der Erstellung eines schriftlichen Berichts an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung sowie die Entscheidung über die Billigung des Jahresabschlusses oder dessen Vorlage zwecks Feststellung an die Hauptversammlung,

j) die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB, soweit eine solche Prüfung erfolgt, sowie

k) die Nachfolgeplanung für den Vorstand (gemeinsam mit diesem).

(2) Soweit der Aufsichtsrat einzelne seiner Aufgaben - unter Beachtung der Beschränkungen des § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG - an Ausschüsse überwiesen hat, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

§ 9
Geheimhaltung

(1) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und

vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied fort.

(2) Bei Beendigung seines Amtes hat jedes Aufsichtsratsmitglied alle Urkunden und Verträge und alle vertraulichen Unterlagen, insbesondere alle etwa ausgehändigten Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse, einschließlich aller Kopien und Auszüge von solchen Unterlagen unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für solche Unterlagen, die unter Hinweis auf die Rückgabepflicht ausgehändigt wurden.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11
Geltungsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 9. Mai 2023.

(2) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

München, den 12. Oktober 2026

gez. Peter Bömelburg

Prof. Dr. Peter Bömelburg

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -